VERBANDSGEMEINDE KIRNER LAND

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER
VERBANDSGEMEINDE KIRNER LAND
- 7. TEILÄNDERUNG
ORTSBEZOGENE TEILFORTSCHREIBUNG
ORTSGEMEINDE HENNWEILER
"IN DEN HÄHNEN III"

BEGRÜNDUNG / UMWELTBELANGE

Inhaltsverzeichnis

1	RECHTSGRUNDLAGEN	.3
2	BEGRÜNDUNG ZUR ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER VG KIRNER LAND	.5
2.1	Rechtliche Grundlage	5
2.2	Städtebauliches Erfordernis und Begründung	5
3	BEACHTUNG RECHTLICHER ANFORDERUNGEN UND BELANGE	.8
3.1	Landesplanerische Stellungnahme	8
4	EINZELFLÄCHEN	.9
4.1	In den Hähnen III	9
5	STECKBRIEF UNTER BEACHTUNG ÜBERGEORDNETER UND	
	NATURSCHUTZFACHLICHER PLANUNGEN UND VORGABEN1	10

Anlagen

Planurkunde zur 7. Teiländerung des FNP Kirner Land – Ortsbezogene Teilfortschreibung Hennweiler – In den Hähnen III

1 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGB). I 1991, S 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802) sowie die Anlage zur PlanZV 90 und die DIN 18003
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBI. I 2009, S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist
- 5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBI. I S.540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 30.11.2000, GVBI. S. 504, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.03.2020 (GVBI. S.98)
- 7. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz **WHG**) vom 31.07.2009 (BGBI. I 2009, S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBI. I Nr. 5) geändert worden ist
- 8. Bundesbodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17.03.1998 (BGBI. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBI. I S. 306)
- 9. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**LBauO**) vom 24.11.1998 (GVBI. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBI. S. 403)
- 10. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (**GemO**) vom 31.01.1994 (GVBI. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBI. S. 133)
- 11. Landesnaturschutzgesetz (**LNatSchG**) vom 06.10.2015 (GVBI. 2005, S. 387), neu gefasst durch Verordnung vom 06.10.2015 (GVBI. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBI. S. 287)
- 12. Landeskompensationsverordnung (**LKompVO**) vom 12.06.2018 (GVBI. 2018, S. 160)

- Begründung / Umweltbelange
- 13. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz **LWG**) in der Fassung Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBI. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBI. S. 118)
- 14. Denkmalschutzgesetz (**DSchG**) vom 23.03.1978 (GVBI. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBI. S. 543)
- 15. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBI. I S. 1792) geändert worden ist
- 16. Bundesfernstraßengesetz (**FStrG**) vom 28.06.2007 (BGBI. I, S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- 17. Landesstraßengesetz (**LStrG**) vom 01.08.1977 (GVBI. 1977 S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBI. S. 413)

2 Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Kirner Land

2.1 Rechtliche Grundlage

Gemäß §8 Abs.4 BauGB kann ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten, städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegenstehen wird (vorzeitiger Bebauungsplan).

Die angedachte Planung widerspricht der Darstellung im gültigen Flächennutzungsplan. Im vorliegenden Fall wäre folglich im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan zu ändern (vgl. §8 Abs. 3 Baugesetzbuch - BauGB):

Der Bebauungsplan kann vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.

Die Verbandsgemeinde Kirner Land hat demzufolge die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für das Teilgebiet "In den Hähnen III" in der Gemarkung Hennweiler beschlossen.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht eine grundlegende Anpassungspflicht der Bauleitpläne (BPL, FNP) an die Ziele der Raumordnung. Nach § 4 Abs. 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

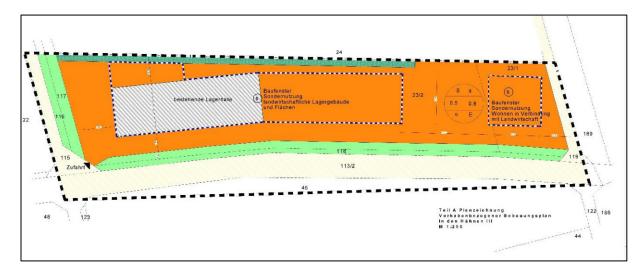
2.2 Städtebauliches Erfordernis und Begründung

Die Gemeinde Hennweiler beabsichtigt die bauliche Entwicklung in einem Teilbereich der Gemarkung. Ein Vorhaben- und Erschließungsplan wurde im Entwurf aufgestellt, der jedoch bisher keine Aussagen hinsichtlich eines städtebaulichen Erfordernisses macht. Textliche Festsetzungen, die einem Bebauungsplan genügen bzw. eine Begründung gemäß §2a BauGB, die Berücksichtigung der Umweltbelange können auf der Grundlage der vorliegenden Planung des Vorhaben- und Erschließungsplanes nicht entnommen werden.

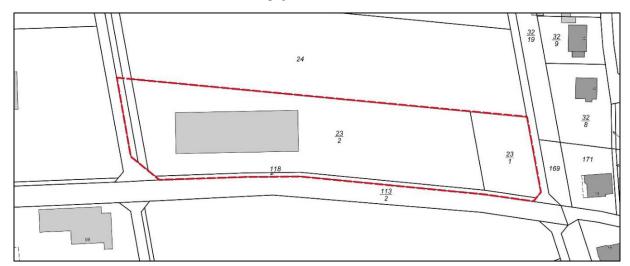
Demzufolge folgt der Entwurf der Flächennutzungsplanteiländerung den Vorgaben des §5 Abs.1 BauGB:

Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.

Die beabsichtigte Planung auf der Grundlage eines Vorhaben- und Erschließungsplanes wird in den Kontext einer übergeordneten gemeindlichen Entwicklung gestellt, soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Damit wird §1 Abs.5 BauGB entsprochen, einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung.



Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans



Annahme zum Geltungsbereich des beabsichtigen Vorhaben- und Erschließungsplans

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans geht von einer nicht näher bezeichneten Sonderbauflächen aus. Die beabsichtigten Festsetzungen sollen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht näher berücksichtigt werden. Stattdessen soll den gewünschten Bauvorhaben gefolgt werden:

- Erweiterung einer landwirtschaftlichen Halle
- Errichtung eines Wohngebäudes

Wie die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe in Ihrer Stellungnahme¹ feststellt, sind landwirtschaftliche Aussiedlungen privilegierte Vorhaben im Außenbereich, die keine Aufstellung eines Bebauungsplanes bedürfen. Das bandartige Hinausragen einer Siedlungsfläche, in diesem Fall eines Sondergebietes in den Außenbereich, dass die geordnete Siedlungsstruktur verlässt, sollte vermieden werden.

Dem sollte gefolgt werden.

⁻

Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §3 Abs.1 i.V.m. §4 Abs.1 BauGB vom 22.11.2023

In der Flächennutzungsplanänderung wird also der Bereich des Bestandsgebäudes als "landwirtschaftlicher Betrieb im Außenbereich" dargestellt, was dem Bestand entspricht, gleichzeitig aber Erweiterungsflächen im Sinne der Privilegierung zulässt.

Die Errichtung eines Wohnhauses wird im Kontext der derzeitigen Darstellung "zukünftige bauliche Entwicklungsrichtung" gesehen.

Die Flächen zur landschaftlichen Einbindung der Ortslage wurden in der Darstellung übernommen. Sie sollen einerseits eine Abschirmung der baulichen Anlagen zum Außenbereich ermöglichen, andererseits durch Hecken, Sträucher, Bäume und weitere Strukturen den Biotopverbund in der Ortsrandlage unterstützen.

Die derzeit dargestellte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird nur kleinflächig tangiert und ist auf der Grundlage der flächenscharfen Darstellung des Flächennutzungsplanes zu vernachlässigen. Vielmehr sollten in einer späteren Gesamtfortschreibung Restflächen im Sinne des §5 Abs.2 Nr.10 BauGB in überplant werden und damit als mögliche Kompensationsflächen dienen.

Begründung / Umweltbelange

3 Beachtung rechtlicher Anforderungen und Belange

3.1 Landesplanerische Stellungnahme

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird eine landesplanerische Stellungnahme beantragt. Diese liegt noch nicht vor und wird nach der Vorlage beigefügt.

4 Einzelflächen

4.1 In den Hähnen III

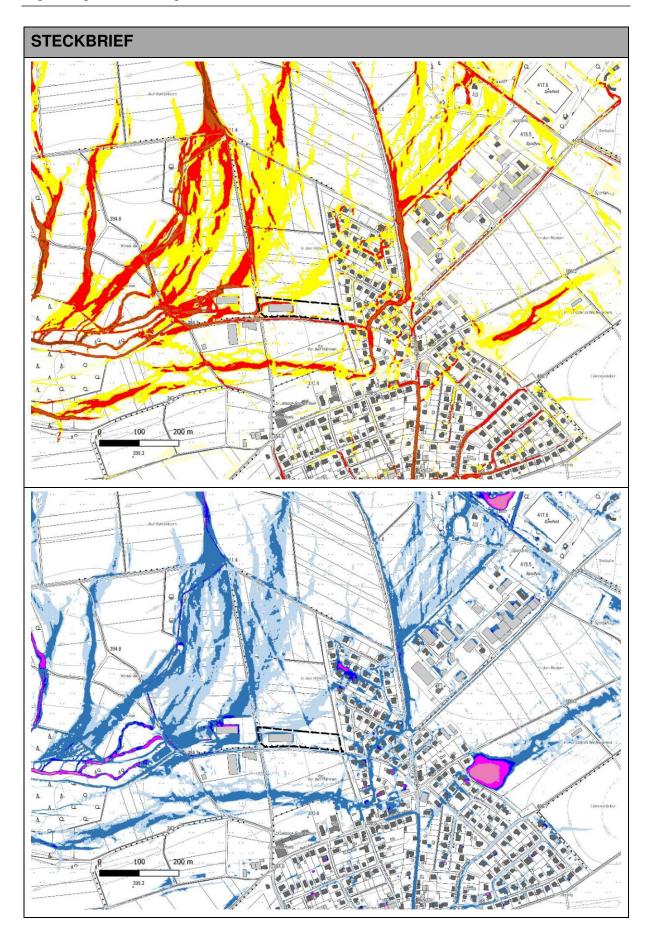


5 Steckbrief unter Beachtung übergeordneter und naturschutzfachlicher Planungen und Vorgaben

OTFO//PDIEF						
STECKBRIEF						
Planungskonzept	Baulandentwicklung korrespondierend zu einem V+E-Plan					
Flächengröße	Ca. 1,4 ha					
Lage	Nordwestlich der bebauten Ortslage Hennweiler, Erschließung über Gemeindestraßen					
Derzeitige Nutzung	Grünland, landwirtschaftlicher Betrieb im Außenbereich					
Bisherige Darstellung	Flächen, die die zukünftige bauliche Entwicklungsrichtung kenn- zeichnen					
	 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwick- lung von Boden, Natur und Landschaft 					
	Schutzpflanzung					
Geplante Darstellung	Wohnbauflächen, landwirtschaftlicher Betrieb im Außenbereich					
Übergeordnete Planungen						
LEP IV	Plangebiet liegt nicht in landesweit bedeutsamen Bereichen					
RROP	Sonstige Landwirtschaftsfläche					



STECKBRIEF						
Planung vernetzter Bio- topsysteme	Keine Zielausweisungen.					
Bedeutsame Ziele der	Keine Zielausweisungen.					
Entwicklungskonzeption des Landschaftsplanes	Flächen gemäß §5 Abs.2 Nr.10 BauGB werden kleinflächig tangiert und können vernachlässigt werden.					
Landschaftsinformation	andschaftsinformationssystem (LANIS)					
Internationale Schutzge- biete	Keine Betroffenheit					
Nationale Schutzgebiete	Landschaftsschutzgebiet "Soonwald"					
	Maßnahme ohne erkennbaren Verstoß gegen Schutzzweck der Rechtsverordnung. Erhaltung eines ausgewogenen Landschafts- haushalts, der Eigenart, Schönheit und des Erholungswertes der Landschaft auch weiterhin gegeben					
	Naturpark "Soonwald-Nahe" (Randzone)					
	Maßnahme ohne erkennbaren Verstoß gegen Schutzzweck der Rechtsverordnung. Erhaltung eines ausgewogenen Landschafts- haushalts, der Eigenart, Schönheit und des Erholungswertes der Landschaft des für Langzeit- und Kurzurlaub besonderen Erholungs- wertes des südwestlichen Hunsrücks auch weiterhin gegeben					
Biotopkataster	Keine Betroffenheit					
Naturraum	Lützelsoon					
Derzeitiger Umweltzusta	ind					
Tiere	Keine Aussagen möglich, da Daten dazu auf der Grundlage eines Umweltberichts nicht vorliegen und eigene Untersuchungen nicht beauftragt wurden					
Pflanzen, Biotope	Keine Aussagen möglich, da Daten dazu auf der Grundlage eines Umweltberichts nicht vorliegen und eigene Untersuchungen nicht beauftragt wurden					
Fläche, Boden	Keine Aussagen möglich, da Daten dazu auf der Grundlage eines Umweltberichts nicht vorliegen und eigene Untersuchungen nicht beauftragt wurden					
Wasser	Keine Fließgewässer und Stillgewässer im Planungsraum.					
	Gemäß der Sturzflutgefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz ist das Plangebiet im Falle eines Starkregenereignisses gefährdet. Annahme für diese Aussage ist ein außergewöhnliches Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7). In Rheinland-Pfalz entspricht dies einer Regenmenge von ca. 40 — 47 mm (bzw. 1/m2) in einer Stunde. Im Falle eines solchen Ereignisses werden für Teile des Plangebietes Wassertiefen zwischen 5 und 30 cm (siehe Abb. 1) mit einer Fließgeschwindigkeit zwischen 0,2 — 1 m/s (siehe Abb. 2) erreicht.					



STECKBRIEF					
Luft, Klima	Keine Aussagen möglich, da Daten dazu auf der Grundlage eines Umweltberichts nicht vorliegen und eigene Untersuchungen nicht beauftragt wurden				
Landschaft, Erholung	Ländlicher Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur, insgesamt klein- räumiger Nutzungswechsel von Acker, Grünland, Gehölze, Wald (offen- landbetonte Mosaiklandschaft).				
	Landschaftliche oder kulturelle Schutzgüter sind vom Vorhaben nicht betroffen.				
Biologische Vielfalt	Keine Aussagen möglich, da Daten dazu auf der Grundlage eines Umweltberichts nicht vorliegen und eigene Untersuchungen nicht beauftragt wurden				
Wirkungsgefüge	Keine Aussagen möglich, da Daten dazu auf der Grundlage eines Umweltberichts nicht vorliegen und eigene Untersuchungen nicht beauftragt wurden				
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	Aufgrund der vorgesehenen bzw. bisherigen Nutzung keine Konflikte zu erwarten				
Kultur- und Sachgüter	Erdgeschichtlich, historisch bedeutsame Kulturgüter, sonstige Sachgüter nicht bekannt				

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Weiterhin landwirtschaftliche Nutzung der Fläche. Ggf. Erweiterung der baulichen Anlagen auf der Grundlage einer landwirtschaftlichen Privilegierung.

Erhebliche Verbesserungen oder Verschlechterungen der Schutzgüter nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

- bau- und anlagenbedingten stofflichen Einwirkungen (Emissionen, Schadstoffe usw.) sowie nicht stoffliche Einwirkungen (Beleuchtung, Lärm, Bewegung)
- Flächeninanspruchnahmen mit Bodenversiegelung, Bodenverdichtungen
- Flächenüberplanung i.V.m. Biotop- und Lebensraumverlust
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Erholungspotenzials

Planungsalternativen

Flächenentwicklung auf der Grundlage der derzeitigen Entwicklungsrichtung

Verbindliche Planungsdarstellungen

- Wohnbauflächen
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Landwirtschaftlicher Betrieb im Außenbereich

Planverfasser:

planungsbüro helko peters

filscher str. 3 | 54296 trier | tel. 0651 9953954 | info@helkopeters.de

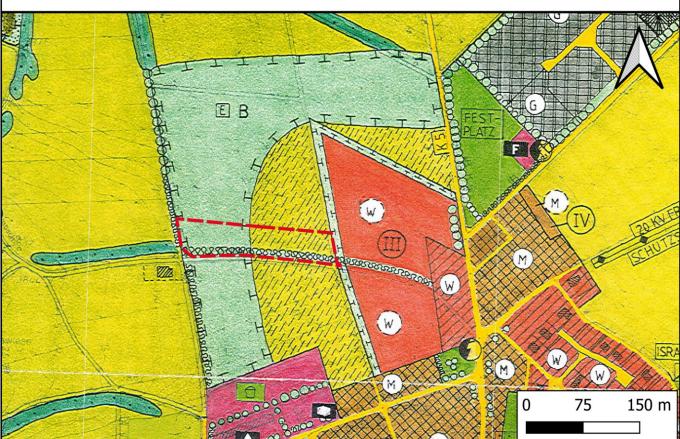
Datum:

Donnerstag, 8. Februar 2024

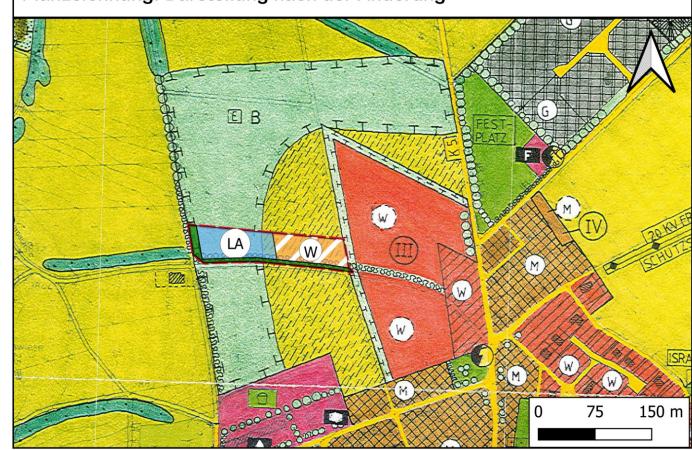
Ortsgemeinde Hennweiler

7. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes -Teilgebiet "In den Hähnen III" der Ortslage Hennweiler

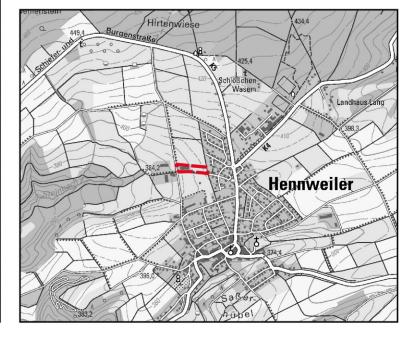
Planzeichnung: Für den Geltungsbereich bisher wirksame Darstellung



Planzeichnung: Darstellung nach der Änderung



Verfahrensvermerke AUFSTELLUNGSBESCHLUSS ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß §2 Abs.1 BauGB erfolgte die Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE bereich durch die Planung berührt werden könnte, wurde gemäß §4 Abs.1 BauGB mit Schreiben von leitet. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen endete am BEHANDLUNG DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN UND BESCHLUSS ÜBER DIE VERÖFFENT-LICHUNG IM INTERNET DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANENTWURFES nach Erörterung und Abwägung einen Beschluss über die eingeganger Stellungnahmen gefasst und die Annahme des Planentwurfes zur Veröffentlichung im Internet beschlos BEKANNTMACHUNG DER VERÖFFENTLICHUNG IM INTERNET Der Planentwurf wurde gemäß §3 Abs.2 BauGB nach öffentlicher Bekanntmachung vom BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SOWIE DER Die Beteiligung gemäß §3 Abs.2 und §4 Abs.2 BauGB erfolgte am BEHANDLUNG DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN nach Erörterung und Abwägung einen Beschluss über die eingegang ZUSTIMMUNG DER ORTSGEMEINDEN mung zum Flächennutzungsplan gemäß § 67 Abs. 2 GemO liegt vor. Die nach § 67 Abs. 2 Satz 3 GemO erfo derliche Mehrheit wurde erreicht FESTSTELLUNGSBESCHLUSS ÜBER DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN Der Flächennutzungsplan, bestehend aus Planzeichnung und der Begründung mit Erläuterung stimmt in allen Teilen mit dem Willen des Verbandsgemeinderates überein. Das für die Aufstellung vorgeschriebene gesetzliche Verfahre eingehalten. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt. Er tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Kraft. VORLAGE ZUR GENEHMIGUNG BEKANNTMACHUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES



Zeichenerklärung



Räumlicher Geltungsbereich

Bisherige Darstellung im FNP



Flächen die die zukünftige bauliche Entwicklung kennzeichnen



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

√√√√√√ Schutzpflanzung

Zu ändernde Darstellung im FNP

die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen) (§5 Abs.2 Nr.1 BauGB)



Wohnbauflächen

Flächen für die Landwirtschaft (§5 Abs.2 Nr. 9a BauGB)



Landwirtschaftlicher Betrieb im Außenbereich

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§5 Abs.2 Nr.10 BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Entwicklung und Pflege von Natur und Landschaft

Projekt	7. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Kirner Land Ortsbezogene Teilfortschreibung Hennweiler "In den Hähnen III"		
Bearbeitung	planungsbüro helko peters filscher str. 3 54296 trier tel. 0651 9953954 info@helkopeters.de		
Planbezeichnung	Ausschnitt des Flächennutzungsplanes der VG Kirner Land Ortsgemeinde Hennweiler		
Datum: 08.02.2024	Maßstab: 1: 5.000	Bearbeitung: Corinna Siefert	